



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 2004

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
201	15. 6. 2004	Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen – KHV NRW)	336
201	19. 6. 2004	Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Verordnung über barrierefreie Dokumente – VBD NRW)	338
201	24. 6. 2004	Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (VO Behindertenbeirat NRW)	339
201	24. 6. 2004	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen – BITV NRW)	339
20320	24. 5. 2004	Verordnung über die Gewährung von Auslandstrennungsschädigung (Auslandstrennungsschädigungsverordnung – ATEVO)	336
20320	24. 5. 2004	Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesauslandsumzugskostenverordnung – LAUV)	336
2170	22. 6. 2004	Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	340
77	25. 5. 2004	Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal – SüwV-kom)	322
	9. 6. 2004	Genehmigung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) – im Gebiet der Stadt Brilon	340
	15. 6. 2004	Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln	341

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

**Verordnung
über Art und Häufigkeit der
Selbstüberwachung von kommunalen
Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen
(Selbstüberwachungsverordnung kommunal –
SüwV-kom)**

Vom 25. Mai 2004

Auf Grund des § 60 Abs. 2 und des § 61 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Selbstüberwachung des Betriebs von Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Einleitungen in Gewässer mit einer Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten (EW), sofern sie unter den Anhang 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung – (AbwV) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, ber. S. 4550) in der jeweils geltenden Fassung fallen und nach § 58 Abs. 2 LWG genehmigt werden. Die Zuordnung eines Einleiters in die gemäß **Anlage 1** festgelegten Größenklassen A, B, C oder D richtet sich nach den Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage (Ausbaugröße), wobei die BSB5-Fracht des unbehandelten Schmutzwassers – BSB5 (roh) – zugrunde gelegt wird. Ein EW im Sinne dieser Verordnung entspricht einer BSB5-Fracht (roh) von 60 g pro Tag.

Anlage 1

§ 2

Zustands- und Funktionskontrollen
der Abwasserbehandlungsanlage

Es ist,

- bei Anlagen der Größenklasse A mindestens 3 mal pro Woche,
- bei Anlagen der Größenklasse B arbeitstäglich (werktags ohne Samstags) und
- bei Anlagen der Größenklasse C und D täglich

ein Kontrollgang über die Anlage vorzunehmen, um den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere Zustand und Funktion der für die Anlage wesentlichen klärtechnischen, maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, zu prüfen. Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können sie an die Stelle des Kontrollgangs treten.

§ 3

Ermittlung von Betriebskenndaten

(1) Die Verpflichtung zur Ermittlung von Betriebskenndaten umfasst die Ermittlung, Auswertung und Beurteilung der Daten nach Maßgabe der **Anlagen 1 bis 4** zu dieser Verordnung, des wasserrechtlichen Bescheides sowie deren Aufzeichnung im Betriebstagebuch. Sind aufgrund der Beurteilung von Betriebskenndaten Maßnahmen zu veranlassen, so sind diese sowie die Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Die dazu erforderlichen Einrichtungen sind vorzuhalten und müssen mindestens den in den Anlagen zu dieser Verordnung genannten Vorgaben entsprechen.

(2) Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen können die nach Absatz 1 erforderlichen Ermittlungen und die Aufzeichnungen hierüber durch schriftliche Vereinbarung gemeinsam organisieren. In diesem Falle haben sie der nach § 116 LWG zuständigen Behörde die Vereinbarung in Abschrift zu überlassen.

§ 4

Selbstüberwachung der Abwassereinleitung

Die Verpflichtung zur Untersuchung der Abwassereinleitung gemäß § 60 LWG wird durch die Ermittlungen und Aufzeichnungen nach § 3 erfüllt.

§ 5

Durchflusssmesssstelle

(1) Die gemäß wasserrechtlichem Bescheid für die Einleitung maßgebliche Durchflusssmesssstelle, bestehend aus dem Messbauwerk einschließlich der messtechnischen Einrichtung und Wiedergabe, ist auf ihren Zustand, ihre Funktion und die Plausibilität der von ihr erzeugten Messergebnisse gemäß **Anlage 3** zu überprüfen. Die Prüfung muss mit der Inbetriebnahme und bei Änderungen der Durchflusssmesssstelle erfolgen.

Anlage 3

(2) Für bestehende Durchflusssmessstellen ist eine Prüfung innerhalb von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchzuführen. Die Durchflusssmesssstelle ist in einem Abstand von nicht mehr als 3 Jahren nach der letzten Prüfung erneut zu überprüfen. Wird bei der Prüfung ein Messfehler größer 10 v.H. bezogen auf den Momentanwert in einem Messbereich zwischen 10 v.H. und 100 v.H. des maximalen Durchflusses festgestellt, ist dieser zu beseitigen.

(3) Die Prüfung hat eine sach- und fachkundige Prüfstelle für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen durchzuführen. Die Sach- und Fachkunde der Prüfstelle wird durch das Landesumweltamt NRW festgestellt und kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfungen beschränkt werden. Eine mindestens gleichwertige Sach- und Fachkunde von Prüfstellen anderer Bundesländer oder Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kann vom Landesumweltamt anerkannt werden.

§ 6

Probenahme, Analytik und Auswertung

(1) Die Probenahme erfolgt durch einmalige Probenahme (Stichprobe). Alternativ kann eine qualifizierte Stichprobe, 2-h-Mischprobe oder 24-h-Mischprobe entnommen werden oder eine kontinuierliche Erfassung von Parametern erfolgen.

(2) Die für die Ermittlung der Betriebskenndaten und die Selbstüberwachung der Einleitung erforderliche Analytik zur Ermittlung von Konzentrationen erfolgt aus der homogenisierten Probe, sofern in den Analysen- und Messverfahren keine anderen Bestimmungen vorgesehen sind. Die Analytik ist nach den in der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Verfahren, den in **Anlage 2** dieser Verordnung angegebenen Methoden oder mit geeigneten Alternativverfahren (Betriebsmethoden) unter Beachtung der Anforderungen der **Anlage 2** durchzuführen. Unter den Voraussetzungen der **Anlage 2** können die Anforderungen bezüglich Häufigkeit und Art der Probenahme durch Verfahren der kontinuierlichen Analytik erfüllt werden.

Anlage 2

§ 7

Betriebstagebuch

(1) Alle nach §§ 2 bis 6 geforderten Kontrollen, Ermittlungen und Untersuchungen sowie besondere Betriebszustände sind nach der Erhebung im Betriebstagebuch zu vermerken.

(2) Das Betriebstagebuch kann mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Bei Anlagen ab der Größenklasse C ist es elektronisch zu führen. Das Betriebstagebuch und die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Von den Aufzeichnungen ist mindestens eine monatliche Übersicht zu erstellen und auszudrucken.

(3) Die Eintragungen hat der oder die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage Verantwortliche spätestens am folgenden Arbeitstag gegenzuzeichnen, sofern sie nicht von ihm oder ihr selbst vorgenommen werden. Die Gegenzeichnung kann bei elektronischer

Führung auch durch elektronische Signatur oder eine entsprechende Dokumentation erfolgen. Der oder die vom Betreiber mit der Aufsicht über die Abwasserbehandlungsanlage Beauftragte hat mindestens alle 3 Monate in das Betriebstagebuch auf der Anlage Einsicht zu nehmen und dies im Betriebstagebuch zu vermerken.

(4) Das Betriebstagebuch muss auf der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit für die Wasserbehörden, die für die Zulassung der Abwasserbehandlungsanlage und deren Überwachung zuständig sind, vollständig einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

§ 8

Sicherheit des Anlagenbetriebes

(1) Bei Betriebsstörungen, die eine Überschreitung von Überwachungswerten verursachen oder verursachen können, ist eine geeignete Probenahme und Analytik durchzuführen, um die Ursachen zu ermitteln und die Auswirkungen auf den Betrieb und der Einleitung in das Gewässer beurteilen und begrenzen zu können. Die erforderlichen Maßnahmen sind umgehend zu ergreifen. Über die Maßnahmen und das Ergebnis der Analyse ist der oder die vom Betreiber mit der Aufsicht über die Abwasserbehandlungsanlage Beauftragte unverzüglich zu informieren.

(2) Bei mehrfachen Überschreitungen der Überwachungswerte kann die für die Zulassung der Abwasserbehandlungsanlage zuständige Behörde verlangen, dass die Verfügbarkeit der Anlagenteile zu erheben und zu bewerten ist (Verfügbarkeitsanalyse).

§ 9

Selbstüberwachungsbericht

Die für die Überwachung der Anlage gem. § 116 LWG zuständige Behörde kann verlangen, dass die Ergebnisse der Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage auszuwerten sind und in einem Selbstüberwachungsbericht zusammengefasst werden. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach den Vorgaben der **Anlage 4** auszuführen. Das Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage hat den Selbstüberwachungsbericht bis spätestens 30. Juni des Folgejahres der nach § 116 LWG zuständigen Behörde vorzulegen. Der Selbstüberwachungsbericht ist von dem oder der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage Verantwortlichen und der oder dem vom Betreiber mit der Aufsicht über die Abwasserbehandlungsanlage Beauftragten zu unterschreiben. Der Selbstüberwachungsbericht ist gemein-

sam mit dem Betriebstagebuch auf der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren.

§ 10

Vorbehalt

Die für die Zulassung der Abwasserbehandlungsanlage und deren Einleitung zuständige Behörde kann von dieser Verordnung abweichende Anordnungen treffen.

§ 11

Anweisung für die Selbstüberwachung und Personal

(1) Es ist eine Dienst- und Betriebsanweisung zur Durchführung der Selbstüberwachung für die Abwasserbehandlungsanlage unter Beachtung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu fertigen. Der/die vom Betreiber mit der Aufsicht über die Abwasserbehandlungsanlage Beauftragte sowie der/die vom Betreiber für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage Verantwortliche sind in der Dienst- und Betriebsanweisung zu benennen. Die Dienst- und Betriebsanweisung ist auf der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren und regelmäßig zu aktualisieren.

(2) Der Betrieb und die Unterhaltung der Einrichtungen sind durch ausreichendes Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Dazu gehört auch eine geeignete tätigkeitsbezogene Fortbildung.

§ 12

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüwV) vom 18. August 1989 (GV. NRW. S. 494) außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 2004

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Mindestumfang der Selbstüberwachung

Anlage 1

Betriebs- kenndaten	Ein- heit	Häufigkeit der Untersuchung				Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Ausbaugröße (E+EGW)						
		A 51 - 2000	B 2001 - 10.000	C 10.001 - 100.000	D > 100.000	
Kontrollgang						
		3 mal wöchentlich	arbeitstäglich*)	täglich	täglich	Eintrag ins Betriebstagebuch
Zulauf Kläranlage						
pH- Wert	-	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Leitfähigkeit	mS/m	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Zulauf Biologischer Reaktor						
TOC, ersatzweise CSB ⁵⁾	mg/l	monatlich jährlich	14-tägig jährlich	wöchentlich vierteljährlich	wöchentlich vierteljährlich	Bestimmung gemäß ¹⁾ , Messung im Zulauf oder im Zulauf biologischer Reaktor 24h-Ganglinie ³⁾
TN _b , ersatzweise TKN	mg/l	--- ---	> 5000 E: 14-tägig jährlich	wöchentlich vierteljährlich	wöchentlich vierteljährlich	Bestimmung gemäß ²⁾ , Messung im Zulauf oder im Zulauf biologischer Reaktor 24h-Ganglinie ³⁾
P _{gesamt}	mg/l	--- ---	--- ---	wöchentlich jährlich	wöchentlich jährlich	Bestimmung gemäß ²⁾ , Messung im Zulauf oder im Zulauf biologischer Reaktor 24h-Ganglinie ³⁾
Biologischer Reaktor						
Sauerstoffgehalt (bei Belebtschlamm-Verfahren)	mg/l	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Abwassertemperatur	°C	---	> 5000 E: kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Schlammvolumenanteil (bei Be- lebtschlamm-Verfahren)	ml/l	wöchentlich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ¹⁾
Schlamm Trockensubstanz, TS _{BB} (bei Belebtschlamm-Verfahren)	g/l	monatlich	wöchentlich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ¹⁾
Schlammindex, ISV (bei Belebtschlamm-Verfahren)	ml/g	monatlich	wöchentlich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ¹⁾
mikroskopisches Bild	-	---	monatlich	monatlich	monatlich	Protokollierung und Beurteilung
pH- Wert	-	---	---	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes, Messung wahlweise auch im Ablauf Kläranlage

Ablauf Kläranlage						
Abwasserdurchfluss	l/s	$\leq 500 \text{ E:}$ 14-tägig	---	---	---	$\leq 500 \text{ E (sofern nicht im Zulauf gemessen wird):}$ Kurzzeitmessung mit Messwehr, Messgefäß etc., Messung gemäß ¹⁾ , mind. zweimal jährlich in den Nachtstunden
		$> 500 \text{ E:}$ kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes, Mengenintegration mittels Zählwerk o.ä., Protokollierung von minimalem und maximalem Durchfluss und der Tageswassermenge, Anzeige des Momentanwertes an der Probenahmestelle
Trübung	NTU	---	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Online-Messung (nephelometrisch); alternativ kann auch eine Bestimmung durch Messung des Spektral-Adsorptions-Koeffizienten (SAK-Sonde) erfolgen; Messung im Ablauf Nachklärung oder Ablauf Kläranlage
TOC, ersatzweise CSB ⁵⁾	mg/l	monatlich	wöchentlich	wöchentlich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ²⁾
NH ₄ -N	mg/l	---	wöchentlich	wöchentlich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ²⁾
NO ₃ -N	mg/l	---	---	wöchentlich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ²⁾
NO ₂ -N	mg/l	---	---	wöchentlich	wöchentlich	Bestimmung gemäß ²⁾
N _{anorg} = $\sum (\text{NO}_3\text{-N} + \text{NO}_2\text{-N} + \text{NH}_4\text{-N})$	mg/l	---	---	wöchentlich	wöchentlich	arithmetische Summenbildung
N _{ges}	mg/l	---	---	monatlich	monatlich	Bestimmung gemäß ²⁾ , als TN _p -Messwert od. $\sum (\text{TKN} + \text{NO}_2\text{-N} + \text{NO}_3\text{-N})$
P _{gesamt}	mg/l	---	---	wöchentlich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ²⁾ ; bei kontinuierlicher PO ₄ -P-Messung: P _{ges} monatlich
Chemisch- physikalische Dosiereinrichtungen						
Dosierung, Verbrauch	l/d od. kg/d	nach Einsatz	nach Einsatz	nach Einsatz	nach Einsatz	Protokollierung der Einsatzstoffe (Produktname und Datentblatt) ⁴⁾
Schlammfall (nach Eindickung)						
Menge	m ³ /d	3 mal wöchentlich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	
Trockenrückstand (Rohschlamm)	%	---	monatlich	14-tägig	14-tägig	
Glühverlust (Rohschlamm)	%	---	monatlich	14-tägig	14-tägig	
Schlammfäulung (Ablauf)						
Temperatur	°C	---	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
pH- Wert	-	---	kontinuierlich oder arbeitstäglich	kontinuierlich oder arbeitstäglich	kontinuierlich oder arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ¹⁾ , Registrierung des Momentanwertes in der Probe
Gasanfall	m ³ /d	---	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Trockenrückstand	%	---	monatlich	14-tägig	14-tägig	
Glühverlust	%	---	monatlich	14-tägig	14-tägig	

Schlammabgabe						
Nassschlammmenge	m ³	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
entwässerte Schlammmenge	m ³	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Trockenrückstand	kg TR/ Monat	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	
Rechen- und Sandgut						
Rechengut	m ³	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Sandfanggut	m ³	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Fremdstoffe **						
		nach Anfall	nach Anfall	nach Anfall	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Verbleib
Schlammwässer ***						
Menge	m ³ /d	---	arbeitsmäßig	arbeitsmäßig	arbeitsmäßig	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
P _{gesamt}	mg/l	---	---	14-tägig	14-tägig	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
TN _b , ersatzweise TKN	mg/l	---	---	14-tägig	14-tägig	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen

- 1) Bestimmungen an unterschiedlichen Wochentagen, um ein repräsentatives Bild zu erhalten. Probenahme gem. § 6 SüwV-kom
- 2) Bestimmungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten. Probenahme gem. § 6 SüwV-kom
- 3) Die Ganglinie ist aus mindestens 12 Teilproben zu erstellen, die in gleichen Abständen zu entnehmen sind.
- 4) gemäß LWA- Merkblatt Nr. 1 „Technischer Leitfaden zur Elimination von Phosphor in kommunalen Kläranlagen“, Landesamt für Wasser und Abfall NRW (jetzt Landesumweltamt NRW), Februar 1989
- 5) Aus Gründen des Umweltschutzes wird empfohlen, den Parameter TOC zu bestimmen

* arbeitsmäßig: Werktag ohne Samstag

** Definition Fremdstoffe:

Fremdstoffe im Sinne dieser Verordnung sind alle der Kläranlage nicht über das Kanalisationsnetz zugeführten, zu behandelnden Stoffe.

*** Definition Schlammwässer:

Prozesswässer aus Fäulung, Nacheindickung, Entwässerung und Trocknung

Anlage 2**Analysenverfahren für die Durchführung von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung**

Die Selbstüberwachung kann sowohl mittels genormter Analyseverfahren als auch mittels geeigneter Alternativverfahren und kontinuierlicher Messungen durchgeführt werden. Genormte Analysen, Alternativverfahren und kontinuierlich Messungen sind unter den in dieser Anlage festgelegten Rahmenbedingungen gleichwertig. Die Qualität der Messergebnisse kann durch Paralleluntersuchungen der im Rahmen der Überwachung nach § 120 LWG gewonnenen Proben überprüft werden. Referenzverfahren ist das jeweils in der Abwasserverordnung oder im wasserrechtlichen Bescheid genannte Verfahren.

1. Genormte Analyseverfahren

Die genormten Analyseverfahren sind der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung oder der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Übersicht der Messgrößen

Messgröße	Genormte Methode
Schlammparameter	
Glühverlust	DIN EN 12879 (2001) (S3)
pH-Wert, Schlamm	DIN EN 12176 (1998) (S5)
Schlammindex	DIN 38414 (1981) (S10)
Schlammvolumen-Anteil	DIN 38414 (1981) (S10)
Trockensubstanz / Trockenrückstand	DIN EN 12880 (2001) (S2)
Physikalisch-Chemische Parameter	
Leitfähigkeit	EN 27888 (1993) (C8)
pH-Wert	DIN 38404 (1984) (C5)
Sauerstoff	DIN EN 25814 (1992) (G22)
Temperatur	DIN 38404 (1976) (C4)
Trübung	DIN EN ISO 7027 (2000) (C2)
TKN	DIN EN 25663 (1993) (H11)

2. Alternativverfahren

Die Alternativverfahren sind so auszuwählen, dass die Messgrößen in ihren möglichen Schwankungsbreiten erfasst werden und der erwartete Messwert im 20 - 80 %-Messbereich des Anwendungsbereiches liegt. Verdünnungsschritte sind zulässig. Alternativverfahren sollen einen Verfahrensvariationskoeffizienten (V) von $\leq 5\%$ aufweisen.

Der Verfahrensvariationskoeffizient wird entsprechend DIN 38402-A51 (Mai 1986) für den entsprechenden Anwendungsbereich bestimmt. Dieser Nachweis kann vom Gerätehersteller erbracht werden.

3. Kontinuierliche Messungen

Tabelle 2 enthält den Mindestumfang der durchzuführenden Kontrollen, Wartungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen bei kontinuierlichen Messverfahren. Die durchgeführten Maßnahmen sind in übersichtlicher Form zu dokumentieren

Tabelle 2: Häufigkeit der Maßnahmen zur Qualitätssicherung automatisch registrierender Geräte

Messgröße	Kontrolle/ Wartung	Standard- messung	Kalibrierung	Vergleichs- messung
pH-Wert	w/m	m	m	a
Leitfähigkeit	w/m	m	l	a
Temperatur	w/m	-	l	a
Sauerstoffgehalt	w/m	m	l	a
Trübung	w/m	-	-	2 x a
Ammonium-N	w	w	w	m
Nitrat-N	w	w	w	m
ortho-Phosphat/Pges	w	w	w	m
TOC	w	w	w	3 x a
TN _b	w	w	w	m
Nitrit-N	w	w	w	m

a: jährlich; m: monatlich; w: wöchentlich; l: nach Bedarf

4. Bedingungen für den Einsatz von Analysemethoden

Voraussetzung für den Einsatz von Analysemethoden ist die Durchführung einer geeigneten analytischen Qualitätssicherung. Insbesondere sind alle ergriffenen Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Bedingung wird durch die Verwendung eines Qualitätssicherungssystems gem. ATV-DVWK M 704 Teil 1 und 2 erfüllt.

Bei wesentlichen Änderungen der analytischen Randbedingungen (Abwasserzusammensetzung, analytische Methodik etc.) oder auf Verlangen der nach § 120 LWG zuständigen Behörde ist die Übereinstimmung mit Referenzverfahren zu verifizieren. Im Rahmen der externen Qualitätssicherung werden durch die zuvor genannte, zuständige Behörde in unregelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlass Proben geteilt, die sowohl von der Behörde oder einer beauftragten Untersuchungsstelle als auch im Betriebslabor der Abwasserbehandlungsanlage untersucht werden. Kommt es dabei zu erheblichen Abweichungen, so erfolgt eine Überprüfung durch die zuständige Behörde (s.o.). Gegebenenfalls kann daraufhin die Teilnahme an Ringversuchen, die seitens des Landesumweltamtes oder beauftragter Fachdienststellen durchgeführt werden, zur Auflage gemacht werden. Die Berechtigung zur Durchführung der Analytik im Rahmen der Selbstüberwachung entfällt bei erfolgloser Teilnahme an den Ringversuchen für die fehlerhafte Messgröße bzw. das Analyseverfahren bis zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen.

Zur externen Qualitätssicherung der kontinuierlichen Methode am Ablauf der Kläranlage ist es notwendig, dass diese Analytik möglichst an der amtlichen Probenahmestelle ansetzt. Die erzielten Messergebnisse während der behördlichen Abwasserprobenahme werden der nach § 120 LWG zuständigen Behörde für Vergleichszwecke zur Verfügung gestellt. Bei Nichtübereinstimmung wird wie oben beschrieben verfahren.

Überprüfung von Durchflussmessstellen

1. Allgemeines

Die Selbstüberwachung bezieht sich auf die gemäß wasserrechtlichem Bescheid für die Einleitung maßgebliche Durchflussmessstelle. Diese befindet sich in der Regel im Ablauf der Kläranlage.

Für die Überwachung der wasserrechtlichen Begrenzungen und die korrekte Festsetzung der Abwasserabgabe müssen Durchflussmessstellen auf Kläranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Durchflussstellen für Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen daher einer regelmäßigen Überprüfung ihres Zustandes, ihrer Funktion und der Plausibilität der von ihnen erzeugten Messergebnisse. Vorgesehene Überprüfungen nach DIN 19559 in dieser Anlage beziehen sich auf die Ausgabe 1983-07.

2. Prüfungsumfang

2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist entsprechend der Bau- und Funktionsabnahme nach DIN 19559, Teil 2, Kap. 8.1 (Prüfen auf ordnungsgemäße Ausführung der Anlage, Funktionsprüfung, Kontrollmessung des Durchflusses mittels eines unabhängigen Messverfahrens, Kontrolle der hydraulischen Bedingungen für die Messung) durchzuführen. Sie erfolgt mit der Inbetriebnahme und bei Änderungen der Durchflussmessstelle.

Ziel der Erstprüfung ist es:

bei der Durchflussmessstelle die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Fehlergrenzen über den Messbereich unter Betriebsbedingungen festzustellen.

Hinweis:

Durch die Kalibrierung der Durchflussmessstelle mittels Referenzdurchflussmessungen können Messstellen, welche hinsichtlich ihrer konstruktiven und messtechnischen Ausstattung nicht oder nicht in allen Punkten den a.a.R.d.T entsprechen, u.U. ohne aufwendige Umbauten oder messtechnische Umrüstungen so ertüchtigt werden, dass sie danach die geforderten Fehlergrenzen einhalten.

Die Erstprüfung umfasst folgende Teilaufgaben:

- die Prüfung des Ist-Zustandes der Durchflussmessstelle durch Vergleich mit den vorhandenen bau- und messtechnischen Unterlagen (Bestandspläne, Herstellerunterlagen), mit den für die Auslegung der Anlage zugrundeliegenden hydraulischen Berechnungen, den vorliegenden Messergebnissen, und den Ergebnissen vorliegender Folge, Zustands- und Funktionsprüfungen
- die örtliche Überprüfung des Zustandes, der relevanten Maße und Abmessungen, der hydraulischen Randbedingungen am Messbauwerk sowie der Funktion aller Glieder der Messkette
- Durchführung von Referenzmessungen zur Überprüfung der Einhaltung der Fehlergrenzen
- ggf. Aufstellung einer Kennlinie für die Messstelle über den Messbereich
- Ermittlung des Messfehlers
- Vorschläge für Maßnahmen zur Ertüchtigung der Messstelle (falls erforderlich)
- Überprüfung nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahme
- Dokumentation der Erstprüfung

2.2 Folgeprüfung

Die Folgeprüfung umfasst folgende Schritte:

- Sichtung und Bewertung der Ergebnisse der Erstprüfung, der letzten Wiederholungsprüfung sowie der Zustands- und Funktionsprüfungen
- örtliche Überprüfung der Messeinrichtung auf Änderungen gegenüber der Erstprüfung und der letzten Wiederholungsprüfung
- örtliche Funktionsprüfung aller Komponenten der Messkette
- Plausibilitätsprüfung der Messergebnisse durch eine örtliche Vergleichsmessung
- Kontrolldurchflussmessung für einen, nach Möglichkeit mehrere Abflusszustände und Vergleich mit der vorhandenen Durchflussanzeige und Ermittlung des Messfehlers
- Überprüfung der Messwerterzeugung und -auswertung, ggf. durch Simulation der Durchflüsse
- Ertüchtigung der Messstelle (falls erforderlich)
- Überprüfung nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahme
- Dokumentation der Folgeprüfung

3. Inhalt des Prüfberichtes

3.1 Erstprüfung

Der Prüfbericht entspricht dem Abnahmeprotokoll gemäß DIN 19559, Teil 2, Kap. 8.1.1.

Erforderlich sind

- Erläuterungen mit Angaben zu folgenden Punkten:
Untersuchungsdatum und -uhrzeit, Niederschlagsverhältnisse, Funktionsweise und Zustand der zu prüfenden Messeinrichtung, hydraulische Randbedingungen, Kontrollmessmethode, Lage der Kontrollmessstelle, Methode der Realisierung der Abflusszustände
- zeichnerische Darstellung der Messstelle in Grundriss und Längsschnitt nach örtlichem Aufmaß (skizzenmäßig mit Bestandshöhen und -maßen) einschließlich der für die Beurteilung erforderlichen Längs- und Höhenmaße und eines Höhenbezugspunktes (m über NN) nach Nivellement
- tabellarische Zusammenstellung der Messergebnisse aus der Erstprüfung einschließlich der Angabe der prozentualen Abweichung nach DIN 19559, Teil 2, Kap. 7.2
- graphische Darstellung der Kennlinie aus Kalibrierungsmessungen
- Gesamtbewertung der Anlage mit Hinweis auf ggf. notwendige oder durchgeführte Maßnahmen

3.2 Folgeprüfung

- Erläuterungen mit Angaben zu folgenden Punkten:
Untersuchungsdatum und -uhrzeit, Niederschlagsverhältnisse, Funktionsweise und Zustand der zu prüfenden Messeinrichtung, hydraulische Randbedingungen, Kontrollmessmethode, Lage der Kontrollmessstelle
- tabellarische Zusammenstellung der Messergebnisse aus der Folgeprüfung einschließlich der Angabe der prozentualen Abweichung nach DIN 19559, Teil 2, Kap. 7.2
- Abflussganglinie für Kontrollmessperiode
- Bewertung der Anlage unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erstprüfung und evtl. durchgeführter Maßnahmen

Anlage 4

Selbstüberwachungsbericht
gem. § 9 SüwV-kom

Berichtsjahr:

1. Allgemeine Angaben

Name der Abwasser-

Behandlungsanlage: _____

(Straße, PLZ, Ort) _____

Messstellen-Nr. der Einleitung _____

nach § 116 LWG

zuständige Behörde: _____

Datum der Erstellung: _____

Erstellt durch:

Abwasserbeseitigungspflichtiger: _____

Betreiber der Abwasseranlage: _____

Ansprechpartner für
evtl. Rückfragen: _____

Telefon-Nummer: _____ / _____

2. Belastungsgrößen, Auswertung und Qualitätssicherung

2.1 Auslastung der ABA

An die ABA angeschlossener Einwohnerwert EW

(Stichtag: 30. 6. des Berichtsjahres)

_____ E

Behandelte Jahresabwassermenge (gemessen)

JAM

_____ m³/a

Ermittelte Jahresschmutzwassermenge (JSM)

JSM

_____ m³/a

Berechnet gem. Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der
Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit
Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser
RdErl. vom 4. 2.1991 (MBL NRW. S. 281)
in der jeweils geltenden Fassung.

Wesentliche Änderungen der Belastungsgrößen

im Einzugsgebiet der ABA im Berichtsjahr

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja, bitte bei Pkt. 4 erläutern

2.2 Zuordnung der Anlage nach SüwV-kom

Ausbaugröße gem. § 1 SüwV-kom, ermittelt aus

der Bemessungsfracht der Genehmigung nach § 58 LWG:

- | | | | |
|--------------------------|---|----------|-----------|
| ☐ | A | 51 - | 2.000 E |
| ☐ | B | 2.001 - | 10.000 E |
| ☐ | C | 10.001 - | 100.000 E |
| ☐ | D | > | 100.000 E |

2.3 Auswertung der Selbstüberwachungsdaten - Hinweise auf die Berichtsform

Graphische Darstellung der einzelnen Messwerte unter Berücksichtigung folgender Randbedingungen:

- Für die in Tabelle 1 markierten Parameter
- Mittelwert der Einzelmessungen (ermittelt aus: Summe Messwerte / Anzahl der Messwerte)
- Bei kontinuierlicher Messung auf Tagesmittelwert verdichtet
- Jahresfracht
(Summe aller tatsächlichen gemessenen Tagesfrachten / Anzahl der Tagesfrachten x 365)

2.4 Angewandtes Analyseverfahren und durchgeführte Qualitätssicherung

Regelmäßig eingesetzte Analysenverfahren

Messgröße	Referenzverfahren (gem. Bescheid)	verwendetes Verfahren
pH-Wert, Abwasser		
pH-Wert, Schlamm		
Leitfähigkeit		
TOC / CSB		
N _{ges} geb. - TN _b		
TKN		
NH ₄ -N		
NO ₃ -N		
NO ₂ -N		
P _{gesamt}		
Abwassertemperatur		
Schlammvolumenanteil		
Schlamm Trockensubstanz		
Schlammindex		
Trübung		
Trockenrückstand		
Glühverlust		
Sonstige		

☐ Qualitätssicherung erfolgt gem. ATV-DVWK Merkblatt M 704

☐ Eine Kopie der IQK-Karte 1 gem. ATV-DVWK M 704 ist beigelegt

2.5 Sicherheit des Anlagenbetriebs (§ 8 SüwV-kom)

Betriebsstörungen im Sinne des § 8 Abs. 1 SüwV-kom im Berichtsjahr:

- ☐ Keine Betriebsstörungen
- ☐ Folgende Betriebsstörungen

.....

.....

.....

2.6 Überprüfung der Durchflussmesseinrichtung gem. § 5 SüwV-komDatum der Durchführung der Erstprüfung
der Durchflussmessstelle

Datum der letzten Folgeprüfung

3. Übernahme von Fremdstoffen/-schlämmen im Berichtsjahr

Fäkalschlämme	☐	m ³ /a
Klärschlämme kommunal	☐	m ³ /a
Klärschlämme gewerblich, industriell	☐	m ³ /a
Sonstige Stoffe	☐	m ³ /a

4. Allgemeine Anmerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift des Abwasserbeseitigungs-
pflichtigen gem. §§ 53 bis 54 LWG

Tabelle 1 zur Anlage IV der SÜwV-kom

Parameter	Darstellungsform	Einheit	Graphische Darstellung	Jahres-Mittelwert	Minimum / Maximum	GK A	GK B	GK C	GK D
Zulauf									
pH-Wert					x	x	x	x	x
Leitfähigkeit		mS/m			x	x	x	x	x
Biol. Reaktor									
TOC/CSB	Einzelmesswerte	mg/l	x	x		x	x	x	x
	24-h-Ganglinien	mg/l	x			x	x	x	x
	Jahresfracht	kg/a		x			x	x	x
TN ₀ / TKN	Einzelmesswerte	mg/l	x	x			x ¹⁾	x	x
	24-h-Ganglinien	mg/l	x				x ¹⁾	x	x
	Jahresfracht	kg/a		x			x ¹⁾	x	x
P _{ges}	Einzelmesswerte	mg/l	x	x				x	x
	24-h-Ganglinien	mg/l	x					x	x
	Jahresfracht	kg/a		x				x	x
Abwassertemp.	Einzelmesswerte	°C	x				x ¹⁾	x	x
ISV	Einzelmesswerte	ml/g	x			x	x	x	x
TS _{BB}	Einzelmesswerte	g/l	x			x	x	x	x
Ablauf									
TOC/CSB	Einzelmesswerte	mg/l	x	x		x	x	x	x
	Jahresfracht	kg/a		x			x	x	x
NH ₄ -N	Einzelmesswerte	mg/l	x				x ¹⁾	x	x
	Jahresfracht	kg/a		x			x ¹⁾	x	x
N _{anorg}	Einzelmesswerte	mg/l	x	x				x	x
	Jahresfracht	kg/a		x				x	x
N _{ges}	Einzelmesswerte	mg/l	x	x				x	x
	Jahresfracht	kg/a		x				x	x
P _{ges}	Einzelmesswerte	mg/l	x	x				x	x
	Jahresfracht	kg/a		x				x	x

x¹⁾: Nur für > 5.000 EW

20320

**Verordnung
über die Gewährung von
Auslandstrennungsentschädigung
(Auslandstrennungsentschädigungsverordnung –
ATEVO)**

Vom 24. Mai 2004

Auf Grund des § 3 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), und des § 18 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2002 (GV. NRW. S. 178), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung über das Auslandstrennungsgeld des Bundes (Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 254), gilt im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie in den Dienst des Landes abgeordnete Richterinnen und Richter.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 336

20320

**Verordnung
über die Umzugskostenvergütung
bei Auslandsumzügen von Beamtinnen, Beamten,
Richterinnen und Richter des Landes
Nordrhein-Westfalen (Landesauslandsumzugskostenverordnung – LAUV)**

Vom 24. Mai 2004

Auf Grund des § 3 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen des Bundes (Auslandsumzugskostenverordnung – AUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360) gilt im Lande

Nordrhein-Westfalen sinngemäß für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie in den Dienst des Landes abgeordnete Richterinnen und Richter,
4. im Ruhestand befindliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 1 und 2),
5. frühere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 1 und 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

§ 20 AUV (Härtefälle) findet keine Anwendung.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 336

201

**Verordnung
zur Verwendung von Gebärdensprache
und anderen Kommunikationshilfen
im Verwaltungsverfahren nach dem
Behindertengleichstellungsgesetz
Nordrhein-Westfalen
(Kommunikationshilfenverordnung
Nordrhein-Westfalen – KHV NRW)**

Vom 15. Juni 2004

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BGG NRW zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache (Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher) oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 8 Abs. 1 BGG NRW gegenüber den in § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGG NRW genannten Trägern (Träger) geltend machen.

§ 2

Umfang des Anspruches

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmet-

schers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich sind, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Entscheidung, welche Kommunikationshilfe benutzt werden soll, trifft der Träger öffentlicher Belange in Abstimmung mit den Berechtigten. Die Berechtigten teilen hierzu dem Träger öffentlicher Belange rechtzeitig die Art der Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Form der Kommunikationshilfe mit. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Entscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger im Verwaltungsverfahren Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung der Berechtigten im Sinne des § 8 Abs. 1 BGG NRW, so sind diese von ihm auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Gebärdensprechdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 3

Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall die nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere
 - a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
 - b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
 - c) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
 - d) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten,
 - e) eine Person, die lautsprachbegleitend gebärdet oder
 - f) eine sonstige Person des Vertrauens.
2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere
 - a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden,
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung oder
 - c) lautsprachbegleitende Gebärden.
3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
 - a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) grafische Symbol-Systeme.

§ 4

Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen werden von den Trägern bereitgestellt.

§ 5

Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Die Träger entschädigen die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher sowie

die Kommunikationshelferin oder den Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Satz 1 gilt nur im Falle einer nachgewiesenen abgeschlossenen Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld. Für den Einsatz von Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmitteln tragen die Träger die entstandenen Aufwendungen.

(2) Die Entschädigung für Fahrt-, Dolmetsch- und Wartezeit beträgt für jede angefangenen 30 Minuten 20 Euro. Vor- und Nachbereitungszeit werden nicht gesondert entschädigt.

(3) Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung werden in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1974 (GV. NRW. S. 214), in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

(4) Wird ein Einsatztermin nicht rechtzeitig abgesagt und ist die Absage nicht durch einen in der Person des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten liegenden Grund veranlasst, so wird zur Abgeltung aller in Betracht kommenden Kosten auf Antrag pauschal ein Betrag in Höhe von 60 Euro erstattet. Die Aufhebung eines Termins erfolgt nicht rechtzeitig, wenn dies der nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Person am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

(5) Eine Kommunikationshelferin oder ein Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Berufsausbildung für das Tätigkeitsfeld, erhält als Entschädigung 3/4 des Betrages von Absatz 2 und im Falle einer Terminabsage 3/4 des Betrages von Absatz 4. Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung werden nach Maßgabe des Absatzes 3 entschädigt.

(6) Eine Kommunikationshelferin oder ein Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d oder eine Person des Vertrauens im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f erhält für ihren Einsatz zur Abgeltung aller in Betracht kommender Kosten auf Antrag pauschal einen Betrag in Höhe von 20 Euro. Weist die Person des Vertrauens einen Verdienstausschlag nach, der durch den Einsatztermin entstanden ist, so erfolgt eine Erstattung des Verdienstausschlages maximal bis zur Höhe der in Absatz 2 genannten Vergütung sowie Zahlung der Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung gemäß Absatz 3.

(7) Eine Kommunikationshelferin oder ein Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis e ohne eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhält eine Entschädigung im Sinne des Absatzes 6. Satz 1 gilt entsprechend für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher ohne eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung.

(8) Die Träger vergüten die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Die Kosten nach Absatz 6 sind innerhalb eines Monats nach Ende des Einsatztermins geltend zu machen. Stellen die Berechtigten die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, tragen die Träger die Kosten nach Absatz 1 und 5 bis 7 nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

§ 6

Folgenabschätzung

Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium berichtet der Landesregierung zum 30. Juni 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2004 S. 336

201

**Verordnung
zur Zugänglichmachung von Dokumenten
für blinde und sehbehinderte Menschen
im Verwaltungsverfahren nach dem
Behindertengleichstellungsgesetz NRW
(Verordnung über barrierefreie Dokumente –
VBD NRW)**

Vom 19. Juni 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) wird im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle blinden und sehbehinderten Menschen nach Maßgabe von § 3 BGG NRW, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW gegenüber allen Trägern öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 2 BGG NRW geltend machen.

§ 2

Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW umfasst Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen (Dokumente).

§ 3

Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein kontrastreiches Schriftbild und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Verordnung zur barrierefreien Informationstechnik (§ 10 BGG NRW) maßgebend.

§ 4

Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit ihrer Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Die Amtssprache ist deutsch. Vorschriften über die im Verwaltungsverfahren maßgeblichen Regelungen zu Fristen, Terminen, Form, Bekanntgabe und Zustellung von Dokumenten bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch der Berechtigten, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung, in welcher der in § 3 genannten Formen Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, trifft der Träger öffentlicher Belange in Abstimmung mit den Berechtigten. Die Berechtigten teilen hierzu den Trägern der öffentlichen Belange rechtzeitig die Art der Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Form der Zugänglichmachung mit. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Entscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger der öffentlichen Belange Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, hinzuweisen.

§ 6

Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch den Träger der öffentlichen Belange selbst, durch einen anderen Träger der öffentlichen Belange oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

§ 7

Berichtspflicht

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum 30. Juni 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2004 S. 338

201

**Verordnung
zum Landesbeirat für die Belange
der Menschen mit Behinderungen
in Nordrhein-Westfalen
(VO Behindertenbeirat NRW)**

Vom 24. Juni 2004

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) wird verordnet:

§ 1

Aufgaben

Auf Landesebene wird ein Beirat gebildet, der die oder den Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen berät (Behindertenbeirat NRW).

§ 2

Zusammensetzung

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie beruft auf Vorschlag der nachstehend Genannten die Mitglieder des Behindertenbeirats NRW.

Hierzu schlagen

- die Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen bis zu zehn Personen sowie eine Vertreterin des Netzwerks von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW (Netzwerk),
 - die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bis zu drei Personen,
 - die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände zusammen bis zu drei Personen
 - die Gewerkschaften, Schwerbehindertenvertretungen, Unternehmerverbände und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit je eine Person und
 - die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Behindertenkoordinatoren eine Person
- vor.

Der Behindertenbeirat muss durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene repräsentieren. Bei dem zu bildenden Behindertenbeirat handelt es sich um ein Gremium im Geltungsbereich des Landes, das gemäß § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) geschlechtsparitätisch besetzt werden soll. Die Mitglieder werden für die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, eine Abberufung im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle ist jederzeit möglich.

§ 3

Sitzungen

Die oder der Landesbeauftragte lädt zu den Sitzungen des Behindertenbeirats NRW ein und leitet diese. Bei Bedarf kann die oder der Landesbeauftragte themenbezogen Expertinnen und Experten zu den Sitzungen einladen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Architektenkammer, Verkehrsunternehmen oder der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2004

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit F i s c h e r

– GV. NRW. 2004 S. 339

201

**Verordnung
zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik
nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
Nordrhein-Westfalen
(Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
Nordrhein-Westfalen – BITV NRW)**

Vom 24. Juni 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) wird im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Internet- und Intranetangebote der in § 1 Abs. 2 BGG NRW Genannten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, einschließlich öffentlich zugänglichen Informationsterminals und Datenträgern (CD und DVD).

§ 2

Prinzipien und anzuwendende Standards

(1) Zur nachhaltigen Herstellung der Barrierefreiheit sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Inhalte und Erscheinungsbild sind so zu gestalten, dass sie für alle wahrnehmbar sind.
- Die Benutzeroberflächen der Angebote sind so zu gestalten, dass sie für alle bedienbar sind.
- Inhalte und Bedienung sind so zu gestalten, dass sie allgemein verständlich sind.
- Die Umsetzung der Inhalte soll so erfolgen, dass sie mit heutigen und künftigen Technologien funktionieren.

(2) Die Angebote der Informationstechnik (§ 1) gelten als barrierefrei, wenn die Grundsätze nach Absatz 1 insbesondere so umgesetzt wurden, dass die Angebote die Standards der Priorität I und für zentrale Einstiegs- und Navigationsseiten zusätzlich der Priorität II des Anhangs der BITV (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV –) des Bundes erfüllen.

§ 3

Sonderfälle

Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Angebots der Informationstechnik (§ 1) nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald auf Grund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind.

§ 4

Umsetzungsfristen

Die Teile von in § 1 genannten Angeboten, die nach mehr als 8 Wochen nach In-Kraft-Treten (Stichtag) dieser Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst freigeschaltet werden, sind gemäß dieser Verordnung zu erstellen. Dabei soll zumindest ein Zugangspfad zu diesen Angeboten oder deren wesentlichen Bestandteilen mit der Freischaltung die Anforderungen und Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

(2) Vor dem Stichtag veröffentlichte Angebote sind bis zum 31. Dezember 2005 gemäß dieser Verordnung zu gestalten, wenn sie sich speziell an Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 BGG NRW richten. Im Übrigen sind die Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder Intranet veröffentlicht wurden, bis zum 31. Dezember 2008 gemäß dieser Verordnung zu gestalten.

§ 5

Folgenabschätzung

Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium berichtet der Landesregierung zum 30. Juni 2009 über die Auswirkungen der Verordnung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2004

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit F i s c h e r

– GV. NRW. 2004 S. 339

2170

**Verordnung
über die Änderung der Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe**

Vom 22. Juni 2004

Auf Grund § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 3. Juni 2003 (GV. NRW. S. 304) wird das Datum „30. Juni 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L. S.) Dr. Michael V e s p e r

Der Innenminister

Dr. Fritz B e h r e n s

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r

– GV. NRW. 2004 S. 340

**Genehmigung der
13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
– östlicher Teil
(Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) –
im Gebiet der Stadt Brilon**

Vom 9. Juni 2004

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. März 2004 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) – im Gebiet der Stadt Brilon beschlossen (Steinbruch Bilstein).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 9. Juni 2004 – V.2 – 30.13.03.12 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Brilon zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. Juni 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2004 S. 340

**Genehmigung der
4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

Vom 15. Juni 2004

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln beschlossen (Überarbeitung der Kapitel D.2.4 „Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen“ und D.2.5 „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 15. Juni 2004 – V.2 – 30.16.04.05 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), den kreisfreien Städten Köln und Leverkusen sowie dem Erftkreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. Juni 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2004 S. 341

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359